

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG
des Vorstands der Schaeffler AG
und
der Geschäftsführung der Schaeffler Verwaltungsholding Vier GmbH

über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Schaeffler AG und der Schaeffler Verwaltungsholding Vier GmbH

Zur Unterrichtung der Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Schaeffler AG (nachfolgend „**Schaeffler**“) erstatten der Vorstand von Schaeffler und die Geschäftsführung der Schaeffler Verwaltungsholding Vier GmbH (nachfolgend „**SV4**“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG) über den beabsichtigten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Schaeffler und SV4.

1. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vorstand von Schaeffler und die Geschäftsführung der SV4 beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften abzuschließen (nachfolgend der „**Vertrag**“). Schaeffler wäre unter diesem Vertrag als herrschendes Unternehmen die Organträgerin, die SV4 wäre als beherrschtes Unternehmen die Organgesellschaft.

Der Vertrag bedarf zunächst der Schriftform. Ferner muss die Hauptversammlung von Schaeffler mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der SV4 muss dem Abschluss des Vertrags durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals zustimmen. Mit Eintragung in das Handelsregister der SV4 wird der Vertrag sodann zivilrechtlich wirksam.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung von Schaeffler findet am 25. April 2024 statt und soll über den Abschluss des Vertrags abstimmen. Nach der ordentlichen Hauptversammlung von Schaeffler wird die Gesellschafterversammlung der SV4 dem Abschluss des Vertrags kurzfristig zustimmen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ist Schaeffler alleinige Gesellschafterin der SV4; es gibt keinerlei außenstehende Gesellschafter der SV4. Mithin sind Zahlungen an außenstehende Gesellschafter nicht erforderlich.

Der Vorstand von Schaeffler und die Geschäftsführung der SV4 beabsichtigen, den im Entwurf vorliegenden Vertrag erst abzuschließen, wenn die Hauptversammlung von Schaeffler und die Gesellschafterversammlung der SV4 ihre jeweiligen Zustimmungen erteilt haben.

2. Vertragsparteien

2.1 Schaeffler

Schaeffler mit Sitz in Herzogenaurach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 14738, ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 666.000.000,00 und ist eingeteilt in Stück 500.000.000 Stammaktien und 166.000.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Am 2. Februar 2024 haben die Stammaktionäre von Schaeffler in einer außerordentlichen Hauptversammlung und die Vorzugsaktionäre von Schaeffler in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, die Umwandlung der nennwertlosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht beschlossen, wobei gemäß der beschlossenen Eintragungsanweisung an den Vorstand die Umwandlung erst bei der vorherigen oder zeitgleichen Eintragung der Verschmelzung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft auf Schaeffler wirksam werden soll. Der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt EUR 1,00. Die Vorzugsaktien von Schaeffler sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen.

Satzungsmäßiger Gegenstand von Schaeffler ist (a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Komponenten, Bauteilen, Systemen und Software sowie die Entwicklung und Erbringung von analogen und digitalen Dienstleistungen für Automobilhersteller, andere Industriekunden und sonstige Kunden, (b) der Handel mit solchen Erzeugnissen sowie (c) die Herstellung oder Beschaffung von Komponenten, Rohstoffen oder Teilen, die für die Herstellung der unter (a) genannten Erzeugnisse benötigt werden. Ihren Unternehmensgegenstand kann Schaeffler selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand von Schaeffler unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Vorstandsmitglieder von Schaeffler sind:

- Klaus Rosenfeld (Vorstandsvorsitzender)
- Claus Bauer,
- Dr. Astrid Fontaine,
- Andreas Schick,
- Jens Schüler,
- Dr. Stefan Spindler,
- Uwe Wagner, sowie
- Mathias Zink.

Das Geschäftsjahr von Schaeffler entspricht dem Kalenderjahr.

Schaeffler ist die Obergesellschaft des Schaeffler Konzerns. Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte der Schaeffler Konzern 83.362 Mitarbeiter. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 weist für den Schaeffler Konzern bei einer Bilanzsumme von rund EUR 15,006 Mrd. ein Konzernergebnis von rund EUR 335 Mio. aus. Zum 31. Dezember 2022 beschäftigte der Schaeffler Konzern 82.883 Mitarbeiter. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 weist für den Schaeffler Konzern bei einer Bilanzsumme von rund EUR 14,284 Mrd. ein Konzernergebnis von rund EUR 585 Mio. aus.

Auf die geplante Verschmelzung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft als übertragendem Rechtsträger auf Schaeffler als übernehmendem Rechtsträger wird an dieser Stelle hingewiesen. Auf die in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 aufgelisteten und unter www.schaeffler.com/hv abrufbaren Dokumente wird für die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung im Hinblick auf Schaeffler Bezug genommen. Insbesondere finden sich im gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände von Schaeffler und der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft Ausführungen zu bilanziellen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Folgen der geplanten Verschmelzung.

2.2 SV4

Die SV4 mit Sitz in Herzogenaurach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 13802, ist eine Tochtergesellschaft von Schaeffler in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie verfügt über ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00.

Gegenstand des Unternehmens der SV4 ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie das Erbringen von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Gebrauchsmustern und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Knowhow. Die SV4 ist berechtigt, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten oder zu erwerben und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, welche der Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

Das Geschäftsjahr der SV4 ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführer der SV4 sind Claus Bauer und Dr. Jan Wittenberg.

Die SV4 beschäftigt zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Mitarbeiter. Der Jahresabschluss der SV4 für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 weist einen Jahresüberschuss von EUR 15.376.000,00 sowie eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 198.206.888,95 aus.

3. Gründe für den Abschluss des Vertrags

Der Vertrag dient dazu, eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen Schaeffler und SV4 herzustellen. Der Abschluss des Vertrags ist gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 KStG, 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für eine solche Organschaft, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsabschluss realisieren lassen.

Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung für Zwecke der Körperschaft- und der Gewerbesteuer von Schaeffler als herrschendes Unternehmen sowie Organträgerin und der SV4 als beherrschte Gesellschaft und Organgesellschaft. Das körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaftsverhältnis ermöglicht eine Konsolidierung des Einkommens der SV4 mit den Gewinnen und Verlusten von Schaeffler durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse auf den Bilanzstichtag und einen zeitnahen Gewinntransfer bzw. Verlustausgleich. Zudem können Doppelbelastungen, die etwa durch konzerninterne Darlehensbeziehungen entstehen können, durch ein Organschaftsverhältnis vermieden werden. Des Weiteren ergibt sich aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der SV4 mit den steuerlichen Ergebnissen von Schaeffler insoweit ein positiver Liquiditätseffekt als

Gewinnabführungen der SV4 keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung von Schaeffler nach Abgabe der Steuererklärung, was einen Liquiditätsnachteil zur Folge hätte. Darüber hinaus wird durch die Organschaft die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung vermieden. Nach geltendem Recht unterliegen 5 % der Gewinnausschüttung auf Ebene von Schaeffler der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

4. Erläuterung des Vertrags

4.1 Beherrschung (§§ 1 und 2 des Vertrags)

Durch die Regelung in § 1 des Vertrags unterstellt die SV4 als beherrschtes Unternehmen ihre Leitung Schaeffler als herrschendes Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist danach berechtigt, dem beherrschten Unternehmen Weisungen in Bezug auf die Leitung des beherrschten Unternehmens zu erteilen. In § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird klargestellt, dass die Geschäftsführung und Vertretung des beherrschten Unternehmens, unbeschadet des grundsätzlichen Weisungen des herrschenden Unternehmens, weiterhin dem beherrschten Unternehmen obliegt.

4.2 Gewinnabführung und Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

Durch die Regelung in § 3 des Vertrags verpflichtet sich SV4 als beherrschtes Unternehmen, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 4 des Vertrags, ihren ganzen Gewinn an Schaeffler als herrschendes Unternehmen abzuführen. Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG als Gewinn höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, an Schaeffler abzuführen ist.

Ebenfalls gemäß § 3 des Vertrags ist Schaeffler zur Übernahme der Verluste der SV4 gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 302 Abs. 1 AktG muss Schaeffler jeden während der Dauer des Vertrags sonst - also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflichtung - entstehenden Jahresfehlbetrag der SV4 ausgleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in sie eingestellt werden.

Die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme sind zwingende Voraussetzungen für die Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft zwischen Schaeffler und SV4. Es handelt sich hierbei um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Ebenfalls in § 3 des Vertrags geregelt sind unterjährige Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Jahresfehlbetrag, zu denen Schaeffler als herrschendes Unternehmen im Falle einer ansonsten eintretenden insolvenzrechtlichen Überschuldung verpflichtet ist. Darüber

hinaus kann SV4 von Schaeffler notwendige Zahlungen zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung verlangen, wenn und soweit

- der während des Jahres auflaufende Fehlbetrag den erwarteten Jahresfehlbetrag übersteigt oder zum Bilanzstichtag ein Jahresüberschuss zu erwarten ist, und
- eine insolvenzrechtliche Überschuldung droht.

Schließlich bestimmt § 3 des Vertrags, dass Zahlungsansprüche auf unterjährige Abschlagszahlungen von SV4 als beherrschtem Unternehmen für das jeweilige Geschäftsjahr zum Bilanzstichtag erlöschen.

4.3 Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4 des Vertrags)

§ 4 des Vertrags regelt, dass SV4 als beherrschtes Unternehmen bei der Aufstellung der Handelsbilanz andere Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung von Schaeffler bilden kann, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Vertragslaufzeit gebildeten Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und von Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist.

4.4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5 des Vertrags)

Der Vertrag regelt in § 5 in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage (vgl. § 294 Abs. 2 AktG), dass der Vertrag mit der Eintragung im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag wird nach § 5 auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft gekündigt werden. Da nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG) für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft eine Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren erforderlich ist, ordnet § 5 des Vertrags an, dass eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der SV4 möglich ist, mit dessen Ablauf diese steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt ist. Der Vertrag kann daher nach derzeitiger Rechtslage frühestens zum 31. Dezember 2028 ordentlich gekündigt werden.

In § 5 des Vertrags wird klargestellt, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere – jedoch nicht abschließend – vor, wenn Schaeffler nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der SV4 als beherrschtem Unternehmen zusteht, wenn SV4 als beherrschtes Unternehmen in eine Personengesellschaft umgewandelt wird oder wenn ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift vorliegt. Ferner wird in § 5 des Vertrags der Stichtag der Kündigung aus wichtigem Grund als der in der Kündigung bestimmte Tag festgelegt, wobei frühestens der Ablauf des Tages als Stichtag gelten kann, an dem die Kündigungserklärung zugeht.

Schließlich bestimmt § 5 des Vertrags, dass die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich bei einem unterjährigen Stichtag einer Kündigung aus wichtigem Grund auf das bis zu dem Stichtag anfallende Ergebnis beschränkt sind. Dieses Ergebnis wird einen auf den Stichtag zu erstellenden Zwischenbericht ermittelt.

5. Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Schaeffler und der SV4, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Im Wege anderer steuerlicher oder rechtlicher Gestaltungen könnten die mit dem Abschluss des Vertrags verfolgten Ziele nicht gleichermaßen verwirklicht werden. Beispielsweise würde bei einer Verschmelzung der SV4 auf Schaeffler die Rechtsidentität der SV4 aufgegeben werden. Dies ist indes nicht gewünscht. Nur durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Schaeffler und der SV4 lassen sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile realisieren. Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für Schaeffler als auch für die SV4 vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseiten folgen]


**Unterschriftenseite zum gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG zum Beherrschungs-
und Gewinnabführungsvertrag**


Herzogenaurach, den 11.03.2024

Schaeffler AG

Der Vorstand

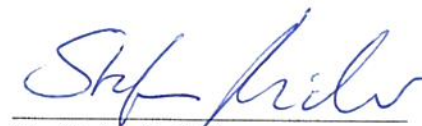

Klaus Rosenfeld


Claus Bauer



Dr. Astrid Fontaine


Andreas Schick


Jens Schüler


Dr. Stefan Spindler


Uwe Wagner


Matthias Zink

Schaeffler Verwaltungsholding Vier GmbH

Die Geschäftsführung


Claus Bauer


Dr. Jan Wittenberg